

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 27. Dezember 2010
Az.: **CF/SB 08/0113**
G:\texte\CF1\SV2712aufbau.docx
- Bitte stets angeben -

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

ergänzen wir unseren Vortrag zum Komplex Statut des Aufbau-
Verlag.

Die Beklagte bestreitet das Eigentum des Kulturbund am
Aufbau-Verlag unter Hinweis auf ein

“Statut für den Aufbau-Verlag vom 10.01.1951 ...“.
Schriftsatz vom 23.01.2009, Blatt 18 Absatz 1

Darin sei nämlich die in 1945 gegründete Aufbau-
Verlag GmbH bereits als juristische Person und als
Rechtsträger von Volkseigentum bezeichnet worden.
aaO

**Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany**

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODE33

Steuer-Nr.
13/292/61094

Die Klägerin hat dazu klargestellt, dass ein Statut für den Aufbau-Verlag nicht existierte, sondern dass es lediglich einen Entwurf dazu gab, der im übrigen nicht aus 1951, sondern vom 10.01.1961, stammte, ferner, dass darin das Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag gerade hervorgehoben worden war.

Schriftsatz vom 11.05.2009
Blatt 8 / Blatt 9 iVm Anlagen K 101, K 46

Die Klägerin konnte im Ergebnis ergänzender Nachforschungen zwischenzeitlich feststellen, dass tatsächlich ein Statut für den Aufbau vereinbart – und nie aufgehoben – worden ist. Der Kulturbund hatte sich darüber im Februar 1961 mit dem Vermögensverwalter, dem Druckerei – und Verlagskontor, geeinigt. Die Parteien haben Rückwirkung in Bezug auf den Abschluss zum 10.01.1961 und in Bezug auf das Wirksamwerden zum 01.01.1961 vereinbart.

Beweis

Statut für den Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Str. 32, vom 10.01.1961, Anlage K BK 33;

Schreiben des Druckerei – und Verlagskontor vom 19.01.1961 an den Aufbau-Verlag, Anlage K BK 34;

Schreiben des Aufbau – Verlag vom 04.02.1961 an den Kulturbund, Anlage BK 35;

Schreiben des Druckerei – und Verlagskontor vom 03.03.1961 an den Aufbau-Verlag, Anlage BK 36

Es ergibt sich, dass das Statut als Ergebnis der im Präsidialausschuss des Kulturbundes getroffenen Festlegungen zustande gekommen ist.

“Lieber Genosse Schulmeister !

Wir übersenden als Anlage sechs Exemplare des vom Druckerei- und Verlagskontor unterzeichneten Statuts für den Aufbau-Verlag. Es entspricht in seiner Fassung den im Präsidialausschuß getroffenen Festlegungen.“ Schreiben des Aufbau – Verlag vom 04.02.1961 an den Kulturbund, Anlage BK 35

Der Kulturbund hat also – in Berücksichtigung seiner Stellung als Eigentümer des Aufbau-Verlag nicht überraschend – den Inhalt des Statuts selbst bestimmt.

1.) Die Behandlung des Eigentums am Aufbau-Verlag

Im Statut wurde zunächst und zuvörderst das **Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag**, mehrfach und an zentralen Stellen, insbesondere sogar bei den Vorschriften über den Namen des Aufbau-Verlag, herausgestellt.

- "S t a t u t für den Aufbau – Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Str. 32" Die Überschrift Blatt 1 aaO
- "§ 2 Name und Sitz
Der Verlag führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau – Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Str. 32." § 2 (1) aaO
- "Der Aufbau – Verlag als Verlag des Deutschen Kulturbundes muß ein wirksamer Helfer unserer Kulturpolitik sein ..." § 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Blatt 2 aaO

(Hervorhebungen durch die Klägerin)

Bereits diese kumulativen statutarischen Feststellungen zum Eigentum des Kulturbundes am Aufbau-Verlag sind eindeutig. Auch durch das Statut wird damit die Einlassung der Beklagten, der Aufbau-Verlag sei durch die Umtragung in 1955 oder danach in Volkseigentum - oder in Organisationseigentum der SED - übertragen worden, widerlegt.

Dass dem Aufbau – Verlag als dem – also rechtsfähigen – OEB des Kulturbundes ebenso wie auch anderen sog. gleichgestellten Unternehmen und sogar privaten Kapitalgesellschaften Nutzungsrechte an Gegenständen des Volkseigentums eingeräumt werden konnten – "... Der Aufbau – Verlag ... ist ... juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum ...", vgl. § 1 (1) Statut –, ergab sich ohne weiteres aus der Rechtsfähigkeit des Aufbau – Verlag iVm damit, dass der Kulturbund eine der verfassungsrechtlich besonders privilegierten gesellschaftlichen Organisationen der DDR war.

vgl. für die Nutzung volkseigener Grundstücke durch GmbH's, OVG Berlin vom 26.05.1992 im Auszug UA Blatt 4, OVG 2 S 18 / 91, Anlage BK 37

2.) Der Einfluss des Kulturbundes auf den Aufbau-Verlag
Insbesondere: Die Benennung und die Abberufung der Verlagsleiter

Nicht weniger eindeutig sind die Festlegungen dazu, auf welcher Grundlage der Aufbau-Verlag seine Aufgaben zu erfüllen hatte. Dazu heißt es im Statut:

“Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde ...“ § 3 (1) Satz 1 aaO

Es folgt dann eine umfängliche Zusammenstellung der vom Aufbau-Verlag **umzusetzenden Ziele des Kulturbund**, vgl. § 3 (1) ff Satzung. Der Aufbau-Verlag hatte also seine gesamte Tätigkeit an den Satzungszielen seines Eigentümers, des Kulturbundes, auszurichten.

Dieser Ausrichtung wurde in einer besonderen Klausel explizit die Produktion unterworfen. Der Aufbau-Verlag war dazu verpflichtet, die **gesamte Verlagsproduktion** an den Themenplänen auszurichten, die der Kulturbund mit dem Ministerium für Kultur bestätigt hatte, vgl. § 3 (2) Statut.

“Die Produktion des Verlages erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidialausschuß des Deutschen Kulturbundes und dem Ministerium für Kultur bestätigten Themenpläne ...“ § 3 (2) aaO

Der Kulturbund stellte ferner den **Verlagsleiter** - entgegen der Beklagten nicht: Verlagsdirektoren, solche hat es nie gegeben -, der den Aufbau- Verlag zu leiten hatte. Die Ernennung und Abberufung erfolgte nach der Satzung durch den Präsidialrat.

„Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet, der vom Deutschen Kulturbund im Einvernehmen mit dem DVK ernannt und abberufen wird. Die Ernennung und Abberufung erfolgt nach der Satzung des Deutschen Kulturbundes durch den Präsidialrat.“ § 6 (2) Sätze 1 und 2 Statut

Dass der Kulturbund für die Ernennung und die Abberufung des Verlagsleiters Einvernehmen mit dem Druckerei – und Verlagskontor herzustellen hatte, lag in der Natur der Sache, da dieses im Zuge der Vermögensverwaltung für den Kulturbund eben die ökonomische Verantwortung für den Aufbau – Verlag zu tragen hatte, vgl. § 1 (3) Statut. Allerdings war das Druckerei – und Verlagskontor seinerseits an die Satzung des Kulturbund gebunden, die für beide Vertragsparteien die einschlägige Rechtsgrundlage für die Ernennung und die Abberufung war. Ein eigenes Ernennungs- oder auch nur Vorschlagsrecht für die Position des Verlagsleiters hatte das Druckerei- und Verlagskontor ohnehin zu keiner Zeit.

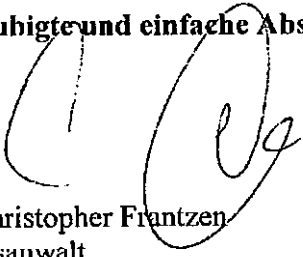
Auf dieser Grundlage vertrat der vom Kulturbund bestellte Verlagsleiter den Aufbau-Verlag allein, vgl. § 8 (1), (2) Statut.

Eine **Aufhebung oder Änderung des Statuts** ohne die Zustimmung des Kulturbund war ausgeschlossen, vgl. § 10 Statut. Der Kulturbund hat einer Aufhebung oder Änderung des Statuts zu keiner Zeit zugestimmt, noch ist derartiges überhaupt jemals an ihn herangetragen worden. Das Statut ist mithin unverändert wirksam geblieben. Etwas anderes hat auch die Beklagte nie behauptet.

3.) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das Statut des Aufbau-Verlag vom 10.01.1961 sowohl das Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag als auch dessen bestimmende Stellung in Bezug auf die organisatorischen Strukturen einschließlich der Benennung und der Abberufung der Verlagsleiter als auch die uneingeschränkte Herrschaft des Kulturbund über die gesamten Inhalte der Tätigkeit des Verlags, dessen gesamte Produktion sich allein am Satzungszweck des Kulturbund zu orientieren hatte, zweifelsfrei bestätigt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt